

Motion

CO₂-Emissionsabgaben: Gerechtigkeit auch bei Nischenmarken

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung des CO₂-Gesetzes dahingehend zu ergänzen ändern, dass für Fahrzeuge von Klein- und Nischenherstellern dieselben CO₂-Zielvorgaben gelten wie für die übrigen Fahrzeugmarken.

Begründung

Während für Importe von grossen Fahrzeugmarken die Emissionsabgaben einheitliche Regeln gelten, sind die CO₂-Abgaben für Klein- und Nischenmarken* separat definiert. Damit folgt die Schweiz den EU-Regeln. Der Bericht «Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2018» des UVEK zeigt, dass die CO₂-Emissionen von Fahrzeugen in den vergangenen Jahren gestiegen sind: 2018 erhöhten sich die Emissionen um 2.8% g CO₂/km gegenüber 2017. Der festgelegte Zielwert von 130 g CO₂/km wird seit Inkrafttreten der Vorschriften 2012 nicht erreicht. Gleichzeitig müssen immer mehr Importeure Sanktionen bezahlen. Die verhängten Sanktionen für die Nicht-Einhaltung der CO₂-Emissionsvorschriften sind massiv gestiegen: 2018 betragen die Sanktionsbeiträge bereits 31.7 Mio. CHF (im Vergleich: 2015 waren es 12.5 Mio. CHF).

Die geltende Praxis für die Schweiz ist aus mehreren Gründen stossend: Erstens haben in der Schweiz diverse Marken von Klein- und Nischenherstellern deutlich höhere Marktanteile als in der EU (zwischen 2012 und 2018 fallen in der Schweiz 5-8% aller abgerechneten Personenwagen in diese Kategorie). Zweitens sind auch die CO₂-Emissionen pro Kilometer höher als die der gemischt abgerechneten Fahrzeuge. Drittens – und in Anbetracht der deutlichen Nichterreicherung des CO₂-Emissions-Reduktionsziel – sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Zielerreichung zu ermöglichen. Es ist deshalb unverständlich und nicht länger sachgerecht, die für einen hohen CO₂-Ausstoss sorgenden Klein- und Nischenmarken weiterhin gesondert zu behandeln. In der EU endet gemäss der geltenden Zielwertregulierung (Verordnung (EU) 2109/631) die Ausnahmemöglichkeit für Nischenhersteller nach dem Jahr 2028. Die Abschaffung der Schweizer Spezialziele würde das Verhältnis zur EU-Regelung vereinfachen. Der Bundesrat soll die geltende Verordnung entsprechend anpassen.

*2020 fallen 20 Marken in diese Kategorie: Subaru, Tata, Jaguar, Land Rover, Suzuki und Ssangyong, als Kleinhersteller Aston Martin, Ferrari, McLaren, Alpina, Maserati, Bentley, Lamborghini, Lotus, Noble, Mahindra, Cadillac, Chevrolet, GMC und Buick

Link zur Verordnung des CO₂-Gesetzes: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120090/>